

Damit wir Deinen Antrag bearbeiten können beachte bitte folgende Informationen zur Antragstellung

1. Das Antragsformular im pdf am Computer ausfüllen **und** den Zeichenstift oben in der Menuezeile anklicken und mit der Maus unterschreiben
2. Das Antragsformular **wieder als pdf speichern**
3. Die notwendigen Nachweise (siehe unten) im Original einscannen
4. Das Antragsformular separat und die Nachweise als pdf Anhänge in einer Mail an soziales@uni-flensburg.de Betreff: **Antrag auf Beitragsbefreiung** senden
5. **Studierende im 1. Semester** müssen den Nachweis über die Zahlung des Semestersbeitrags erbringen

Nachweise für die Befreiung aufgrund einer besonderen sozialen Notlage

1. *die oder der Studierende allein oder über eine Bedarfsgemeinschaft Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht*
 - Der entsprechende Bescheid muss zum Beginn des Rückmeldezeitraums Gültigkeit haben
 - Studierendenausweis der EUF
2. *die Eltern der / des Studierenden für diese / diesen einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen oder die / der Studierende einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG für sein(e) / ihr(e) eigenen Kinde(r) bezieht*
 - Der entsprechende Bescheid muss zum Beginn des Rückmeldezeitraums Gültigkeit haben
 - Studierendenausweis der EUF
3. *Studierende weniger als den Bedarfssatz nach § 13 BAföG zur Verfügung haben und über kein Vermögen von mehr als 8.200 Euro zuzüglich 2.300 Euro für jedes eigene Kind verfügen*
 - Kontoauszüge der letzten 3 Monate ungeschwärzt in chronologischer Reihenfolge. Die Antragsstellung ist ab 1.05.2024 möglich
 - Geeignete Nachweise über das Vermögen
 - Studierendenausweis der EUF
4. *Studierende aufgrund einer Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB IX haben und Mehrbedarf nach SGB II geltend machen können*
 - Der Bescheid über die Eingliederungshilfe und Mehrbedarfe (oder vergleichbares) muss zum Beginn des Rückmeldezeitraums Gültigkeit haben
 - Studierendenausweis der EUF
5. *Studierende die Wohngeld beziehen*
 - Der Wohngeldbescheid muss zum Beginn des Rückmeldezeitraums Gültigkeit haben
 - Meldebescheinigung
 - Studierendenausweis der EUF
6. *bei Studierenden eine sonstige unangemessene Belastung vorliegt, die sich aus den Gesamtumständen ergibt; allein wirtschaftliche Gründe reichen insoweit nicht aus*
 - Studierendenausweis der EUF
 - u.a. Kontoauszüge der letzten 3 Monate ungeschwärzt, Vermögen, nachweisliche besondere Belastungen. Die Antragsstellung ist ab 1.05.2024 möglich

Die aktuelle Beitragssatzung ist nachzulesen auf der Homepage der Uni unter: Organisation und Struktur, Satzungen und Ordnungen, Aktuelle Satzungen und Ordnungen im Unterpunkt ‚Verfasste Studierendenschaft‘:

<https://www.uni-flensburg.de/?id=40425>

Antrag auf Beitragsbefreiung

Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

für das HerbstSemester 2024/25

Bitte zum Ausfüllen die Hinweise auf Seite 1 beachten!

| | | |
|---------------------------------------|------------|----------------------|
| _____ | Name: | <input type="text"/> |
| An den | Vorname: | <input type="text"/> |
| ASTa der Europa-Universität Flensburg | Anschrift: | <input type="text"/> |
| Beitragsbefreiung | PLZ/Ort: | <input type="text"/> |
| Auf dem Campus 1 | Telefon: | <input type="text"/> |
| 24943 Flensburg | | |

Wird vom
ASTa
ausgefüllt!

Befreiungsbetrag

Bearbeitung
erfolgt

Bewilligung/
Ablehnung
verschickt

Meldung an
Uni erledigt

Für das o. g. Semester beantrage ich gemäß der Beitragssatzung die Befreiung von Studierendenschaftsbeiträgen aus dem Sozialfonds für:

landesweites Semesterticket + lokales Semesterticket + den ASTa Beitrag und Befreiungsfonds

wegen sozialer Notlage, wenn (bitte ankreuzen)

- 1. die oder der Studierende allein oder über eine Bedarfsgemeinschaft Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, oder
- 2. die Eltern der oder des Studierenden für diese oder diesen einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen; oder die oder der Studierende einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG für sein(e) oder ihr(e) eigenen Kinde(r) bezieht, oder
- 3. Studierende weniger als den Bedarfssatz nach § 13 BAföG zur Verfügung haben und über kein Vermögen von mehr als 8.200 EUR ergänzt um 2.300 EUR für jedes eigene Kind verfügen (die Ergänzung für eigene Kinder gem. Abs. 2 Nr. 3 kann nur von einem Elternteil voll oder von beiden Elternteilen jeweils hälftig in Anspruch genommen werden), Antragstellung möglich ab 01.05.2024, oder
- 4. Studierende aufgrund einer Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB IX haben und Mehrbedarf nach SGB II geltend machen können, oder
- 5. Studierende Wohngeld zum Beginn des Rückmeldezeitraums beziehen, oder
- 6. bei Studierenden eine sonstige unangemessene Belastung vorliegt, die sich aus den Gesamtumständen ergibt; allein wirtschaftliche Gründe reichen insoweit nicht aus Antragsstellung möglich ab 01.05.2024.

Grundlage für die Befreiung ist die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg. Ich habe die betreffenden Teile der Beitragssatzung zur Kenntnis genommen. Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet, ohne geeignete Nachweise muss der ASTa den Antrag ablehnen. Der ASTa wird den Antrag bescheiden und rechtzeitig für eine fristgerechte Rückmeldung die Bewilligung/Ablehnung mitteilen.

Der Antrag mit allen geforderten Nachweisen muss bis zum 31.05.2024 beim ASTa eingegangen sein.

Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind auch über mein Einkommen und Vermögen.

| | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| <input type="text"/> | _____ |
| Ort, Datum | Unterschrift Antragsteller*in |
| Matr.-Nr.: <input type="text"/> | |
| Email: <input type="text"/> | @studierende.uni-flensburg.de |

Wird vom ASTa ausgefüllt!

Antrag Eingang

Nr.

StuBS Prüfung: Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind eindeutig erfüllt Bewilligt

Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind nicht eindeutig erfüllt, **Prüfung**

Entscheid: Befreiung bewilligt Befreiung abgelehnt